Statuten - Naturfreunde Zug

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Naturfreunde Zug (NF Zug) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Das Rechtsdomizil der NF Zug befindet sich im Kanton Zug.

1.3 Die NF Zug gehört dem Landesverband der Naturfreunde Schweiz (NFS) an und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente.

Art. 2 Zweck

2.1 Die NF Zug bezweckt die Vereinigung von Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben.

2.2 Der Verein bezweckt insbesondere:

2.2.1 die Förderung von Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt;

2.2.2 die Freude an der Bewegung, die sportliche Aktivität, die Gesundheitsförderung, die Natur und der kulturelle Austausch;

2.2.3 eine nachhaltige Entwicklung;

2.2.4 die Förderung von Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten

3.1 Die NF Zug lassen sich bei ihren Tätigkeiten vom sanften Tourismus, dem Breitensport und der Wahrnehmung von Natur und Kultur leiten.

3.2 Die NF Zug fördern mit dem Betrieb ihres eigenen Naturfreundehauses Schienberghütte im Eigen, Ibergeregg SZ günstige Aufenthaltsmöglichkeiten und einen lebendigen Begegnungsort in der Natur.

3.3 Die Vereinstätigkeiten der NF Zug werden im Jahresprogramm festgehalten.

Art. 4 Naturfreundehaus Schienberghütte

4.1 Das Naturfreundehaus Schienberghütte hat den Grundsätzen, Zwecken und Zielen der Naturfreundebewegung zu dienen.

4.2 Der Verkauf des Naturfreundehauses Schienberghütte bedarf der Genehmigung einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten an der Generalversammlung

und erfolgt entsprechend den Vorgaben des gültigen Häuserreglements des Landesverbandes der Naturfreunde Schweiz (NFS).

4.3 Das Hauswesen wird in einem Hausreglement der Schienberghütte geregelt.

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1 Grundsätzlich kann jede Person Mitglied der Naturfreunde Zug werden, welche die Statuten des Vereins und des Landesverbandes anerkennt. Das Aufnahmegesuch ist an den Vereinsvorstand zu stellen, welcher das Gesuch prüft und über die Aufnahme befindet. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

5.2 Alle volljährigen Vereinsmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

5.3 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag wird an der jährlichen Generalversammlung festgelegt.

5.4 Juristische Personen, welche die Ziele der Naturfreunde-Bewegung unterstützen und mittragen, können Mitglied der NF Zug sein. Sie haben weder statutarische Rechte noch Pflichten.

5.5 Der Mitgliederbeitrag für juristische Personen entspricht dem doppelten Betrag des Beitrags für Einzelmitglieder.

5.6 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den NF Zug oder deren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vereinsvorstand per sofort vorgemerkt und an der darauffolgenden Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dagegen kann das betroffene Mitglied innert 60 Tagen nach Eröffnen des Beschlusses bei der NFS-Schiedsstelle rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

5.7 Der Vereins-Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vereinsvorstand zum Voraus schriftlich bekanntgegeben werden.

5.8 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als Mitglieder der NF Zug gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

Art. 6 Organe

6.1 Die Vereinsorgane sind:

a) die Generalversammlung
b) die Mitgliederversammlung
c) der Vereinsvorstand
d) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzuladen.

7.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Im letzten Fall ist diese innert vier Wochen durchzuführen.

7.3 Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor deren Abhalten dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Zu spät eingereichte oder mündliche Anträge werden an der Generalversammlung nicht behandelt.

7.4 An der Generalversammlung können alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

7.5 Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

7.6 Die Generalversammlung wird durch das Präsidium, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

7.7 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

7.8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

a) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen des Vereinsvorstande sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission;
b) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission;
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Haustaxen;
d) Festsetzung von Entschädigungen der Vorstandsmitglieder;
e) Beschlussfassung über das Vereins- und Hausbudget;
f) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes;
g) Behandlung allfälliger Anträge;
h) Statutenänderungen;
i) Beschluss über Bau und Umbau der Liegenschaft Schienberghütte im Eigen, oder Verkauf/Verpachtung;
j) Auflösung des Vereins

7.9 An der Generalversammlung werden der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission generell für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Mitgliederversammlung

8.1 Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern, Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einfachem Mehr über laufende Geschäfte beschliessen.

8.2 Um seiner Mitteilungspflicht nachzukommen, informiert der Vorstand die Vereinsmitglieder regelmässig mittels postalen und/oder digitalen Rundschreiben über die laufenden Geschehnisse.

Art. 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 volljährigen Mitgliedern. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dessen/deren Stellvertretung oder aus einem Co-Präsidium. Der Vorstand besteht aus folgenden Ressorts:

a) Präsidium
b) Aktuariat
c) Kasse
d) Hausverwaltung
e) Reservationsstelle Schienberghütte
f) Beisitz (optional)

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit der Ausnahme des Präsidiums selber.

9.2 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereines. Er vertritt den Verein gegen aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, bei einer ungeraden Anzahl Mitgliedern die Hälfte plus eine weitere Person, anwesend sind. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmengleicheit gelten sinngemäss die in Art. 7.7 enthaltenen Bestimmungen.

9.3 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Präsidium mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

9.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
b) Die Vertretung des Vereins nach aussen;
c) Umsetzen der von der Generalversammlung und Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse;
d) Führung der Kasse;
e) Erarbeiten der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogrammes;
f) Erstellen der Budgets;
g) Ausarbeitung von Reglementen;
h) Einsetzen von Arbeitsgruppen sowie Wahl deren Mitglieder;
i) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und Mitgliederversammlung;
j) Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Naturfreunde Schweiz NFS;
k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

9.5 Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an Dritte delegieren

9.6 Rechtsverbindlich zeichnen kollektiv zu zweien ein Mitglied des Präsidiums sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.

9.7 Der Vorstand ist berechtigt für nicht voraussehbare Ausgaben bis Fr. 5'000 jährlich zu entscheiden.

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission

10.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens 2 volljährigen Mitgliedern. Sie überprüfen sämtliche Rechnungen des Vereins und des

Vereinshauses und erstatten Bericht an die Generalversammlung. Allfällige Beanstandungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11 Finanzen

10.1 Die Einnahmen und das Vermögen der NF Zug dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.

12.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verpflichtungen der NF Zug ist ausgeschlossen

Art. 13 Beschwerden

13.1 Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes Naturfreunde Schweiz NFS bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.

Art. 14 Statutenrevision

14.1 Änderungen und Ergänzungen der Statuten des Vereines bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Auflösung und Liquidation

15.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

15.2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der NF Zug fliesst an die NFS oder gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung an eine andere Sektion oder Organisation der Naturfreunde. Dieser Entscheid bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung.

15.3 Für das an die NFS übertragene Vermögen gelten die Bestimmungen gemäss Art 6.9 der NFS Statuten, d. h. das Vermögen wird während fünf Jahren für eine Nachfolgesektion in der Region reserviert und kann anschliessend für Projekte anderer Sektionen oder NF-Organisationen eingesetzt werden.

Art. 16 Protokollführung/Vereinsjahr

16.1 Die Beschlüsse der Organe müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier, nach Ermessen zusätzlich elektronisch archiviert werden.

16.2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 17 Schlussbestimmungen

17.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. November 2024 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 27. November 2001 gültigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.

17.2 Genehmigung

Naturfreunde Zug

Der Co-Präsident (oder die Co-Präsidentin)
Zug, Datum

Naturfreunde Schweiz NFS

Der Präsident
Bern, Datum

Der Vizepräsident